



HSPVNRW

Zulassung von Fahrzeugen

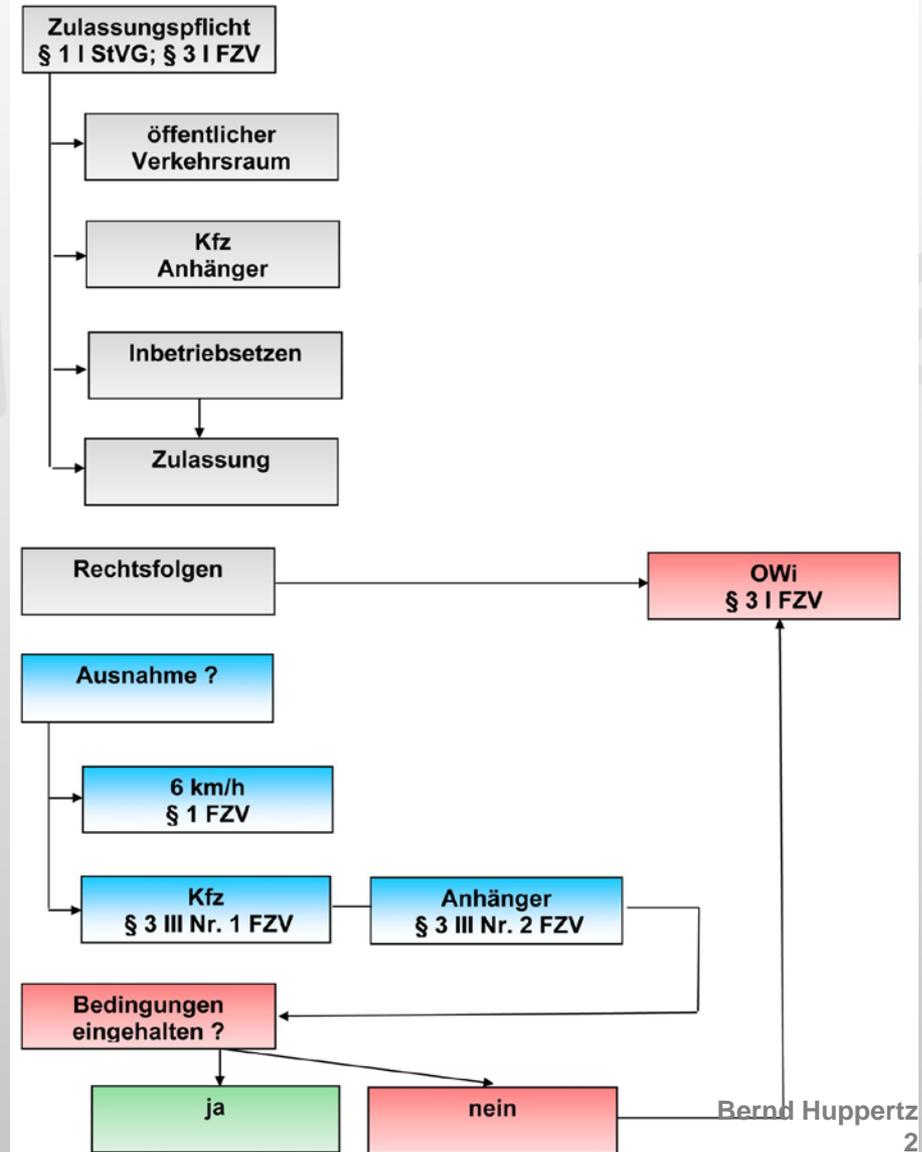
Zulassungsfreie Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 06.08.2023

Zulassungsfreie ... Prüfungsabfolge

Prüfungsabfolge Zulassung



Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Ausnahmen

2. Folgende Anhänger

- a. Lof Anhänger
- b. Wohn- u. Packwagen im Schaustellergewerbe
- c. Fahrbare Baubuden
- d. Arbeitsmaschinen
- e. Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten, Tieren zu Sportzwecken
- f. einachsige Anhänger hinter Krafträdern ...
- g. Anhänger zu Feuerlöschzwecken
- h. Lof Arbeitsgeräte
- i. Sitzkarren

§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Tatbestandsaufbau

- **Spezialanhänger zur Beförderung von**
 - **Sportgeräten,**
 - **Tieren zu Sportzwecken,**
 - **Rettungsbooten des Rettungsdienstes [...],**
 - **[jeweils]:**
 - **wenn die [Spezialanhänger ...] ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden.**

§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Definition

- **Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten sind Anhänger, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, Sportgeräte unterschiedlichster Art zu transportieren.**

- **Ballonsport**
- **Rennsport**
- **Segelflugzeug**
- **Sportboote**
- **usw.**

§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Sportgeräte-Anhänger

- **Voraussetzungen für die Zulassungsfreiheit**
 - **Bauliche Geeignetheit und Ausrüstung des Anhängers**
 - Eintragung in der Zulassungsbescheinigung, z.B:
„SDAH F. Sportzwecke – Bootstransporter“
„ANH F. Sportgeräte – Bootstransporter“

§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Sportgeräte-Anhänger

- **Voraussetzungen für die Zulassungsfreiheit**
 - **Der Sportgeräte-Anhänger [...] wird ausschließlich für solche Beförderungen verwendet.**
 - Auf dem (z.B.:) Bootstransporter muss ein Boot transportiert werden.
 - Nicht erforderlich ist, dass dieses Sportgerät auch tatsächlich für eine Sportveranstaltung transportiert wird.
 - So ist die Teilnahme an einer Demonstration (hier: Auto-Korso gegen die Corona-Maßnahmen) unter Mitnahme eines zulassungsfreien Sportgeräte-Anhänger durchaus zulässig.

§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Sportgeräte-Anhänger

- Voraussetzungen für die Zulassungsfreiheit (Forts.)



§ 3 II Nr. 2 lit. e) FZV

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Rechtsfolgen

- Wird auch nur eine der in § 3 III Nr. 2 lit. e) FZV aufgeführten Bedingungen
 - Bauliche Geeignetheit und Ausrüstung
 - Ausschließliche Beförderung zu Sportzweckennicht eingehalten, kann sich der Betroffene nicht mehr auf die Ausnahme und damit nicht mehr auf die Zulassungsfreiheit berufen.
- Dann wird der Sportanhänger zulassungspflichtig und es liegt ein Verstoß gegen § 3 I FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV vor.

§ 3 I FZV

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

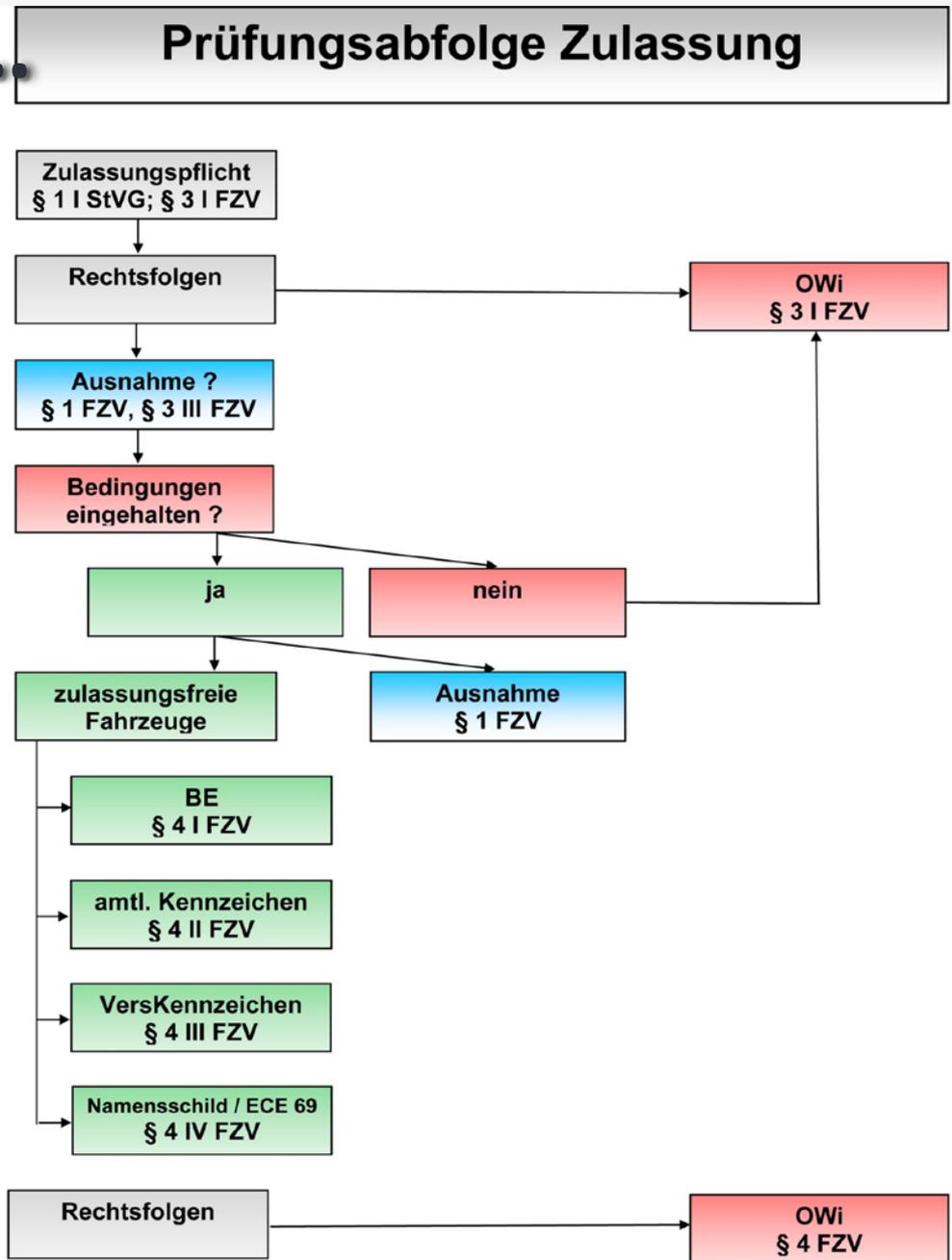
Rechtsfolgen

- Werden die in § 3 III Nr. 2 lit. e) FZV aufgeführten Bedingungen eingehalten, ist der Sportanhänger (weiterhin) als zulassungsfreies Fahrzeug anzusehen.
- Im nächsten Schritt sind dann die Voraussetzungen zur Inbetriebnahme von zulassungsfreien Fahrzeugen nach § 4 FZV zu prüfen.

§ 1 FZV, § 3 III FZV

Zulassungsfreie ...

Prüfungsabfolge



Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Obersatz

- Der Betroffene könnte eine Ordnungswidrigkeit (OWi) entgegen § 4 FZV begangen haben, indem er im öffentlichen Straßenverkehr⁽¹⁾ seinen zulassungsfreien Sportanhänger⁽²⁾ in Betrieb gesetzt⁽³⁾ hat,
 - ohne die erforderliche Genehmigung^(4.1) oder
 - ohne amtliches (grünes) Kennzeichen^(4.2).

§ 1 I S. 1 StVG, § 3 I FZV

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Voraussetzungen

- Die Voraussetzungen zur Inbetriebnahme von zulassungsfreien Spezialanhängern zur Beförderung von Sportgeräten ergeben sich aus
 - Höchstgeschwindigkeit ≤ 25 km/h
 - § 4 I FZV
 - Betriebserlaubnispflicht
 - Höchstgeschwindigkeit > 25 km/h
 - § 4 II Nr. 3 FZV
 - Amtliches (grünes) Kennzeichen
 - § 13 FZV
 - Zulassungsbescheinigung

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Rechtsfolgen

- Wird auch nur eine der in § 4 FZV aufgeführten Bedingungen nicht eingehalten, liegt
 - ... zwar kein Verstoß gegen § 3 I FZV vor. Die Fahrzeuge bleiben weiterhin zulassungsfrei.
 - ... ein Verstoß gegen § 4 FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV vor.

§ 4 FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Rechtsfolgen

<u>Sportanhänger</u>						
Voraussetzung für Zulassungsfreiheit	OWi § 3 I	Voraussetzung für Inbetriebsetzung	OWi § 4 I	OWi § 4 II Nr. 3	OWi § 4 III	Verstoß § 12 IX
§ 3 III Nr. 2 lit. e)	§ 77 Nr. 1	§ 4	§ 7 Nr. 1	§ 77 Nr. 1	§ 48 Nr. 3	
Zweckbestimmung	X	Typgenehmigung	X			
25		Wiederholungs-Kennzeichen				X
25		Amtliches (grünes) Kennzeichen		X		

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

25

- Anhänger müssen für eine Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h gebaut und ausgerüstet sein. Sind sie für eine niedrigere Geschwindigkeit gebaut und ausgerüstet, müssen sie entsprechend § 58 StVZO für diese Geschwindigkeit gekennzeichnet sein.

§ 30a II StVZO

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

25

- Sportgeräte-Anhänger mit 25 km/h sind nur noch selten anzutreffen.

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

25

- Welche Höchstgeschwindigkeit ist gemeint ?
 - Betriebsgeschwindigkeit ?
 - Tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit
 - bbH ?

! Geschwindigkeit, die von einem Kfz nach seiner vom Hersteller konstruktiv vorgegebenen Bauart [...] nicht überschritten werden kann.

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

25

- **Welche Höchstgeschwindigkeit ist gemeint ?**
 - **§ 58 III StVZO**
 - Die dort genannten Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern gekennzeichnet sein, weil sie aufgrund ihrer bbH technisch nicht schneller fahren können und allein deshalb auch nicht schneller fahren dürfen.
 - **§ 3 III Nr. 2 e FZV, § 4 II Nr. 3 FZV, § 58 I StVZO**
 - ! Die hier ausschlaggebenden zulassungsrechtlichen Vorschriften beziehen sich auf ausdrücklich nicht auf die „bbH“ sondern auf die „zulässige Höchstgeschwindigkeit“.
 - Betriebsgeschwindigkeit, mit der der Anhänger mitgeführt werden darf, obwohl er womöglich technisch schneller fahren könnte.

Zulassungsfreie Sportgeräte -Anhänger

25

- Zulassungsfrei
 - Zweckbindung
- Typgenehmigungspflichtig
 - Typgenehmigung, BE, CoC, Einzelgenehmigung
- Wiederholungskennzeichen
- 25 km/h-Kennzeichnung → 
- Steuerfrei
- Versicherungsfrei
- HU (TÜV) befreit

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Segelflugzeug

Amtliches (grünes)
Kennzeichen
Zulassungsbescheinigung



§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Bootstransporter

Amtliches (grünes)
Kennzeichen
Zulassungsbescheinigung



§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

Zulassungsfreie Sportgerä- Bootstransporter - Zulassungsbescheinigung

Eintragung der
Zulassungsfreiheit

heinigung Teil I (Bescheinigung)		B	28.02.2008	2.1	6784	2.2	34100000	L	02	9	-	P.2 P.4	/-	
6/10-00189		J	85		4	0100		18	05600		-	07600	19	200
Bundesrepublik Deutschland		E	201495			3	6	20	0720		-	2000	G	003
Dokumente 2002		D.1	HEKU					12	-		13	00100		
01456		D.2	-					V.7	-		F.1	002000	F.2	00
		D.3	-					7.1	02000		7.2	02000		7.3
		2	HEKU					8.1	02000		8.2	02000		8.3
		5	SDAH F.SPORTGERAETE Bootstransporter					U.1	-		U.2	-		U.3
		V.9	-					0.1	-		0.2	-		S.1 S.2
		14	-					15.1	175R14			84J		
		P.3	-					15.2	175R14			84J		
		10	-					15.3	-					
		22	VOR BEGINN EINER FAHRT AUF ÖFFENTLICHEN STRAßEN ANGABE N IN ABE Z.C:BEACHTEN**											
Siegburg								R					11	
16.04.2010								K	-					
Bescheinigung wird nicht als Eigentümer des								6	-				17	E 16
								21	-					OHNE-ZF-

§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Bootstransporter

Amtliches (grünes)
Kennzeichen
Zulassungsbescheinigung



§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Ballooning

Amtliches (grünes)
Kennzeichen
Zulassungsbescheinigung



§ 3 III Nr. 2 lit. d) FZV

Zulassungsfreie Sportgeräte-Anhänger

Kradanhänger

Amtliches (grünes)
Kennzeichen
Zulassungsbescheinigung



§ 3 III Nr. 2 lit. d) FZV

Zulassungsfreie Sportgeräte -Anhänger

Literaturverzeichnis

- **Daubner**, Fälle und Lösungen im Verkehrsrecht, 8. Aufl. 2022
- **Daubner**, Zulassung von Sportanhängern, Zulassung von Sportanhängern - Schwarze und Wiederholungskennzeichen » Daubner Verkehrsrecht (daubner-verkehrsrecht.info)
- **Duck/Meyer**, Transport von Sportbooten auf Bootsanhängern, LKA BaWü Zentralstelle Prävention, <https://www.gib-acht-im-verkehr.de/service/infoblaetter/a-z/>
- **Huppertz**, Die Verwendung zulassungsfreier Spezialanhänger, PVT 1993, 136
- Landkreis Friesland (Hrsg.), Sportbootanhänger und ihre Zugfahrzeuge, <https://www.friesland.de/downloads>



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz